

Klagegründe: Der Widerspruch hätte für unzulässig erklärt werden müssen, da die älteren Marken und Zeichen unter Verstoß gegen Regel 18 Absatz 1 der Verordnung Nr. 2868/1995⁽¹⁾ nicht hinreichend klar bezeichnet worden seien.

Entscheidung des Prüfers: Zurückweisung der Anmeldung.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde.

Klagegründe: Verstoß gegen Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung Nr. 40/94 des Rates.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 2868/1995 der Kommission vom 13. Dezember 1995 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates über die Gemeinschaftsmarke (ABl. L 303 vom 15.12.1995, S. 1).

Klage der Procter & Gamble Company gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), eingereicht am 29. Juni 2005

(Rechtssache T-241/05)

(2005/C 205/62)

(Verfahrenssprache: Englisch)

Die Procter & Gamble Company mit Sitz in Cincinnati, Ohio (USA), hat am 29. Juni 2005 eine Klage gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter der Klägerin ist Rechtsanwalt G. Kuipers, Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 14. April 2005 in der Sache R 843/2004-1 aufzuheben, soweit darin festgestellt wird, dass die Marke nicht den in Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung Nr. 40/94 festgelegten Anforderungen genügt;
- dem HABM die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Angemeldete Gemeinschaftsmarke: Dreidimensionale Marke, bestehend aus einer rechteckigen, weißen Tablette mit violetter Verzierung in Form von Blütenblättern für Waren der Klasse 3 (Wasch- und Bleichmittel und andere Substanzen zur Verwendung in Wäschereien; Mittel zum Waschen, Reinigen und Pflegen von Geschirr; Seifen) — Anmeldung Nr. 1 683 523.

Klage der AEPI A.E. gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 27. Juni 2005

(Rechtssache T-242/05)

(2005/C 205/63)

(Verfahrenssprache: Griechisch)

Die Elliniki Etaireia pros Prostasian tis Pnematikis Idioktisis mit Sitz in Marousi Attikis hat am 27. Juni 2005 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter der Klägerin ist Rechtsanwalt Th. Asprogerakas-Grivas.

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Handlung für nichtig zu erklären,
- die ursprüngliche Beschwerde aufrechtzuerhalten und in der Sache über sie zu verhandeln,
- der ursprünglichen Beschwerde insgesamt stattzugeben,
- der Europäischen Kommission die Kosten des Verfahrens und die Zahlung der Vergütung ihres Rechtsanwalts aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin, bei der es sich um eine Gesellschaft zur gemeinsamen Verwaltung der Rechte an musikalischem geistigem Eigentum in Griechenland handelt, hat bei der Europäischen Kommission eine auf Artikel 226 EG gestützte Beschwerde mit dem Antrag eingereicht, festzustellen, dass der Kulturminister Griechenlands dadurch gegen die Wettbewerbsregeln (Artikel 81 EG) verstoßen habe, dass er monopolistische Verhältnisse bei der Gewährung von Genehmigungen an Einrichtungen der gemeinsamen Verwaltung geistiger und verwandter Schutzrechte geschaffen habe.